

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	13.06.2016

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/0701/2016) zu fehlenden Möglichkeiten für Schulbesuche/-abschlüsse für Flüchtlinge über dem 18. Lebensjahr

Die Verwaltung antwortet auf die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Da die Tages- und Abendschule Köln (TAS) als Weiterbildungskolleg (Abendrealschule) laut Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur noch Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgang der Abendrealschule aufnehmen darf, die berufliche Eingangsvoraussetzungen erfüllen, hat Frau Beigeordnete Dr. Klein in Abstimmung mit der Leitung der TAS die Träger der Freien Wohlfahrtspflege um Unterstützung gebeten.

Es wurde zugesagt zu prüfen, ob geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Vorkurse angeboten werden können, damit diese den Übergang in das TAS-System schaffen können.

Ebenfalls zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Projekt „MOQI“, das von der Volkshochschule Köln in Kooperation mit TAS durchgeführt wird. „MOQI“ durch. MOQI steht für Motivation, Qualifikation, Integration. Das Projekt will durch nachhaltige Integration in Leben und Beruf eine dauerhafte Ausgrenzung verhindern.

Zielgruppe sind u.a. sogenannte Abbrecher und abgelehnte Kunden der TAS mit dem Ziel Wiedereinstieg in die TAS, Teilnahme an Qualifizierungen des Jobcenters, Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Zu 2:

Mit Schreiben vom 05.12.2015 hat Frau Beigeordnete Dr. Klein Herrn Staatssekretär Hecke vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW gebeten, die geplante Änderung der Aufnahmevoraussetzungen für Abendrealschulen in NRW zu überdenken.

Mit Antwort vom 27.01.2016 hat Herr Staatssekretär Hecke erläutert, dass der Impuls zu dieser Änderung nicht auf bildungspolitische Überlegungen des Landes NRW, sondern des Bundes zurückgehe. Das Land NRW habe in Kompromissverhandlungen erreicht, dass die vormals diskutierte zweijährige Berufstätigkeit/Arbeitslosigkeit etc. als Aufnahmevoraussetzung auf ein halbes Jahr reduziert worden sei. Flüchtlinge seien von den Regelungen nicht betroffen. Insgesamt sei die Änderung als Ergebnis eines Kompromisses unabdingbar.

Angesichts dieser Sachlage kam der Städtetag NRW zu dem Schluss, dass es keine Möglichkeit gebe, eine Änderung des geplanten Verordnungsentwurfs zu erreichen (Schreiben von Herrn Beigeordneten Klaus Hebborn vom 16.03.2015).

gez. Dr. Klein